

### Rechtsauskunft

#### Unredlichkeit bei Prüfungen

---

#### Sachverhalt:

Schülerin X wird in einer Prüfung ein erstes Mal verwarnt, weil sie während der Prüfung mit einer Nachbarin gesprochen hat. Eine halbe Stunde später erwischt der Lehrer die Schülerin wieder beim Sprechen mit einer Nachbarin. Der Lehrer ordnet daraufhin an, dass beide beteiligten Schülerinnen ihre Arbeit sofort abgeben, erklärt die Prüfung für sie als ungültig und bietet beide Schülerinnen zu einer Nachprüfung auf. Nach der ersten Prüfung erklärt die Nachbarin, sie habe X etwas fragen wollen, X treffe deshalb keine Schuld an diesem Gespräch.

---

#### Rechtslage:

Die mit der Prüfungsnote bewertete Leistung muss einem bestimmten Schüler zuzurechnen sein. Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Schüler während einer Prüfung Gespräche führen. Mittelschülerinnen und Mittelschüler wissen aufgrund ihres Erfahrungshorizontes aus Primar- und Sekundarschule, dass Gespräche mit dem Nachbarn sowie andere unredliche Handlungen, wie z.B. das „Spicken“ von an der Prüfung nicht zugelassenen Hilfsmitteln, während Prüfungen nicht erlaubt sind. Sich darauf zu berufen, der Nachbar habe zum Gespräch angestiftet und man selber trage deshalb keine Verantwortung am Gespräch verstösst gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 5 der Bundesverfassung, SR 101). Im vorliegenden Fall schlägt diese Argumentation zudem auch deshalb fehl, weil X vor dem Ausschluss von der Prüfung wegen Gesprächen mit einer Nachbarin schon einmal verwarnt worden ist. Es kann vorausgesetzt werden, dass sich die Schülerin oder der Schüler auch bei entsprechender Provokation einer Mitschülerin oder eines Mitschülers einem Gespräch enthält.

Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, welche Massnahmen sie zu Unterbindung von Unredlichkeiten während Prüfungen treffen will. Die Massnahme muss aber in jedem Fall verhältnismässig sein. Die Wegweisung von der Prüfung und Wiederholung derselben ist ein angemessenes Mittel. Zu beachten ist auch, dass es gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die sich ihre Noten redlich verdienen, unfair wäre, wenn Schülerinnen und Schüler, die zu unerlaubten Hilfsmitteln greifen, trotz allem die Prüfung beenden könnten. Dies würde gegen das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 8 der Bundesverfassung verstossen.

---

**Rechtsgrundlage:** Erwähnt.

---

#### Verteiler:

Geht an: KSS

ko / 28. Juni 2002, 12. Januar 2012